

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Nach einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften ist es beabsichtigt, durch einen neuen § 8d KStG den Wegfall von Verlustvorträgen nach schädlichem Anteilseignerwechsel gemäß § 8c KStG in bestimmten Fällen auf Antrag zu unterbinden. Diese Möglichkeit soll nur gelten, wenn die Körperschaft nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel ihren Geschäftsbetrieb unverändert betreibt und keine Einkünfte auf die Gesellschaft verlagert werden, die mit dem sog. fortführungsgebundenen Verlustvortrag ausgeglichen werden könnten. Damit soll ein klassischer Mantelkauf weiterhin nicht möglich sein. Indessen soll es - neben den schon bestehenden Ausnahmen in § 8c KStG (Stille-Reserven-Klausel, Konzernklausel) - möglich sein, neue Gesellschafter, z.B. zur Kapitalausstattung aufzunehmen, ohne dass es bereits deshalb zu einem Untergang des Verlustvortrags kommt. (BMF, Referentenentwurf vom 23.08.2016; DStR 2016, Heft 36, S. VI)

b) Künstlersozialabgabe sinkt

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2017 von 5,2 auf 4,8 %. Dies ergibt sich aus der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017, die am 11.08.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 1976) verkündet wurde. (BMAS, Pressemitteilung vom 12.08.2016; DStR 2016, Heft 35, S. XII)

c) Regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, USt-Vorauszahlung

Im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 08.03.2016 (BFH/NV 2016 S. 1008) hat die OFD Nordrhein-Westfalen ihre Kurzinformation zu Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG aktualisiert.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EStG). Danach gilt für USt-Vorauszahlungen, die gemäß

BFH-Urteil vom 01.08.2007 (BStBl. 2008 II S. 282) als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in diesem Sinne anzusehen sind, Folgendes:

1. Fälligkeit und Zahlung innerhalb kurzer Zeit

Als kurze Zeit i.S. des § 11 EStG ist ein Zeitraum bis zu 10 Tagen anzusehen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Zahlungen fällig und geleistet worden sein (H11 „Allgemeines“ EStH 2014); beide Voraussetzungen (Fälligkeit und Abfluss) müssen kumulativ vorliegen.

In folgenden Fällen findet § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG daher keine Anwendung, weil nur die Zahlung innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb des Zeitraums liegt:

- Umsatzsteuer Dezember 2012, Fälligkeit 10.02.2013, Zahlung 07.01.2013
- Umsatzsteuer III. Quartal 2012, Fälligkeit 10.11.2012, Zahlung 07.01.2013

2. Keine Verlängerung des 10-Tages-Zeitraumes

Der 10-Tages-Zeitraum kann auch in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden (BFH vom 06.11.2002, X B 30/02, BFH/NV 2003, S. 169). Die Ausnahmeregelung vom Abflussprinzip ist deshalb nicht anwendbar, wenn sich die Fälligkeit der USt-Vorauszahlung nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar verschiebt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 UStG, § 108 Abs. 3 AO).

Dies war zuletzt bei am Samstag, dem 10.01.2009, am Sonntag, dem 10.01.2010, am Samstag, dem 10.01.2015 und am Sonntag, dem 10.01.2016 fälligen USt-Vorauszahlungen der Fall.

Der BFH hat inzwischen aufgrund der gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 24.02.2012, 3 K 468/11, eingelegten Revision mit Urteil vom 11.11.2014, VIII R 34/12 (BStBl. 2015 II S. 285) die Rechtsauffassung bestätigt, dass in diesen Fällen eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer-Zahlung im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht zulässig ist. Die bisher im Hinblick auf das Revisionsverfahren ruhenden Einsprüche können ab sofort entsprechend den Entscheidungsgrundsätzen des BFH-Urteils erledigt werden.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebener Veranlassung ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. Besonderheiten beim Lastschriftinzug, bei Überweisungen und Scheckzahlung

Bei Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung ist der Abfluss i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 EStG unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufsmöglichkeit des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit USt-Vorauszahlung anzunehmen, soweit das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist. Der Steuerpflichtige hat zu diesem Zeitpunkt von sich aus durch Erteilung der Lastschriftinzugsgenehmigung und Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG), aber später eingezogenen USt-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2015, 11 K 397/15E bestätigt.

Inzwischen hat der BFH die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss vom 08.03.2016, VIII B 58/15 als unbegründet zurückgewiesen. Über die bisher ruhenden Einsprüche kann nunmehr entsprechend den o.a. Grundsätzen entschieden werden.

Wegen des Abflusszeitpunkts bei Scheckzahlung bzw. bei Überweisung vom laufenden Konto des Steuerpflichtigen Hinweis auf H 11 Scheck EStH 2014 bzw. H 11 Überweisung EStH 2014 und ESt-Kartei NW § 11 EStG, Nr. 2000.

4. Änderung bestandskräftiger Bescheide

Wegen der Frage der Änderung/Berichtigung bestandskräftiger Steuerbescheide in Fällen, in denen USt-Vorauszahlungen bei der Ermittlung der Einkünfte des Jahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu Unrecht nicht als Betriebsausgaben Werbungskosten berücksichtigt worden sind, Hinweis auf die Kurzinformation Verfahrensrecht Nr. 03/2015 vom 12.05.2015.

Diese Kurzinformation ersetzt die Kurzinformation Einkommensteuer der OFD NRW Nr. 09/2014 vom 07.03.2014 zur Bedeutung des § 108 Abs. 3 AO für die USt-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe. (OFD Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2016, StEd 2016, S. 364)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2016

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./14.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./18.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.12./15.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Teilwertabschreibungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot

Mit Schreiben vom 16.07.2014 (BStBl. I 2014, 1162) hatte das BMF nach 14 Jahren sein erstes Schreiben zu Teilwertabschreibungen und insbesondere dem durch StEntlG 1999/2000/2002 eingeführten Kriterium der voraussichtlich dauernden Wertminderung ersetzt. Nun wird auch das Schreiben aus dem Jahr 2014 erneut durch ein neues Schreiben ersetzt. Detaillierter fallen die Ausführungen zu Wertpapieren aus, die einen eigenen Gliederungspunkt erhalten und nicht mehr - wie bislang - der generellen Kategorisierung nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterworfen sind. (BMF, Schreiben vom 02.09.2016; DStR 2016, 2107)

4. Einkommensteuer: Warmmiete als ortsübliche Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum

Der vollständige Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt nach § 21 Abs. 2 EStG voraus, dass das Entgelt für die Überlassung der Wohnung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Unter „ortsüblicher Miete“ ist nach einer aktuellen Entscheidung des BFH die ortsübliche Bruttomiete - d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten (sog. „Warmmiete“) - zu verstehen. Das Finanzgericht hatte die ortsübliche Kalt- und anstelle der Warmmiete zugrunde gelegt, weshalb der BFH das Urteil der Vorinstanz aufhob und die Sache zurückverwies. (BFH, Urteil vom 10.05.2016 - IX R 44/15, DStR 2016, 2092)

5. Einkommensteuer: Schornsteinfegerleistungen als Handwerkerleistung

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 06.11.2014, Az. VI R 1/13 können auch Überprüfungen der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker begünstigte Handwerkerleistungen i.S.d. § 35a Abs. 3 EStG sein. Nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern bestehen danach auch bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfungen einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Die entgegenstehenden Regelungen des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG vom 10.01.2014 (BStBl. 2014 I S. 75) sind nicht mehr anzuwenden. (BMF, Schreiben vom 10.11.2015, BStBl. 2015 I 876)

6. Erbschaftsteuer: Festsetzung der Erbschaftsteuer für den Vorerbfall nach dem Tod des Vorerben

Die Erbschaftsteuer für den Vorerbfall ist nach dem Tod des Vorerben regelmäßig gegen den Nacherben und nur ausnahmsweise gegen den Erben des Vorerben festzusetzen. (BFH vom 13.04.2016, II R 55/14; DStR 2016, S. 1604)

7. Umsatzsteuer: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Mit zwei Urteilen hat der EuGH am 15.09.2016 den Formalismus bei der Rechnungsstellung deutlich gelockert. Zinszahlungen aufgrund formaler Rechnungsmängel werden weitestgehend der Vergangenheit angehören. Unternehmen, denen in der Vergangenheit der Vorsteuerabzug aufgrund formeller Rechnungsmängel versagt wurde, haben nun die Möglichkeit, die gezahlten Zinsen zurückzuholen.

Der EuGH bestätigt ausdrücklich, dass Rechnungen mit Rückwirkung berichtigt werden können. Für diese Entscheidung hat der Neutralitätsgrundsatz überragende Bedeutung. Der Unternehmer soll vollständig von der Umsatzsteuer entlastet werden. Gerade in der sich ergebenden Belastung mit Zinsen (§ 233a AO) sieht der EuGH eine Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes. Maßgeblich für den Vorsteuerabzug ist allein, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat. Das Vorliegen einer Rechnung hingegen ist nur eine formelle Voraussetzung. (Urteil vom 15.09.2016, C 516/14 - Bar-lis 06; Urteil vom 15.09.2016, C 518/14 - Senatex)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Nach einem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften ist es beabsichtigt, durch einen neuen § 8d KStG den Wegfall von Verlustvorträgen nach schädlichem Anteilseignerwechsel gemäß § 8c KStG in bestimmten Fällen auf Antrag zu unterbinden. Diese Möglichkeit soll nur gelten, wenn die Körperschaft nach dem schädlichen Anteilseignerwechsel ihren Geschäftsbetrieb unverändert betreibt und keine Einkünfte auf die Gesellschaft verlagert werden, die mit dem sog. fortführungsgebundenen Verlustvortrag ausgeglichen werden könnten. Damit soll ein klassischer Mantelkauf weiterhin nicht möglich sein. Indessen soll es - neben den schon bestehenden Ausnahmen in § 8c KStG (Stille-Reserven-Klausel, Konzernklausel) - möglich sein, neue Gesellschafter, z.B. zur Kapitalausstattung aufzunehmen, ohne dass es bereits deshalb zu einem Untergang des Verlustvortrags kommt. (BMF, Referentenentwurf vom 23.08.2016; DStR 2016, Heft 36, S. VI)

b) Künstlersozialabgabe sinkt

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2017 von 5,2 auf 4,8 %. Dies ergibt sich aus der Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017, die am 11.08.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 1976) verkündet wurde. (BMAS, Pressemitteilung vom 12.08.2016; DStR 2016, Heft 35, S. XII)

c) Regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, USt-Vorauszahlung

Im Hinblick auf den BFH-Beschluss vom 08.03.2016 (BFH/NV 2016 S. 1008) hat die OFD Nordrhein-Westfalen ihre Kurzinformation zu Umsatzsteuervorauszahlungen als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG aktualisiert.

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, abgefließen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr geleistet (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 EStG). Danach gilt für USt-Vorauszahlungen, die gemäß

BFH-Urteil vom 01.08.2007 (BStBl. 2008 II S. 282) als regelmäßig wiederkehrende Ausgaben in diesem Sinne anzusehen sind, Folgendes:

1. Fälligkeit und Zahlung innerhalb kurzer Zeit

Als kurze Zeit i.S. des § 11 EStG ist ein Zeitraum bis zu 10 Tagen anzusehen. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die Zahlungen fällig und geleistet worden sein (H11 „Allgemeines“ EStH 2014); beide Voraussetzungen (Fälligkeit und Abfluss) müssen kumulativ vorliegen.

In folgenden Fällen findet § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG daher keine Anwendung, weil nur die Zahlung innerhalb kurzer Zeit nach Ende des Kalenderjahres erfolgt ist, der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb des Zeitraums liegt:

- Umsatzsteuer Dezember 2012, Fälligkeit 10.02.2013, Zahlung 07.01.2013
- Umsatzsteuer III. Quartal 2012, Fälligkeit 10.11.2012, Zahlung 07.01.2013

2. Keine Verlängerung des 10-Tages-Zeitraumes

Der 10-Tages-Zeitraum kann auch in besonderen Einzelfällen nicht erweitert werden (BFH vom 06.11.2002, X B 30/02, BFH/NV 2003, S. 169). Die Ausnahmeregelung vom Abflussprinzip ist deshalb nicht anwendbar, wenn sich die Fälligkeit der USt-Vorauszahlung nach § 108 Abs. 3 AO auf den nächstfolgenden Werktag und damit auf einen Zeitpunkt nach dem 10. Januar verschiebt (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 UStG, § 108 Abs. 3 AO).

Dies war zuletzt bei am Samstag, dem 10.01.2009, am Sonntag, dem 10.01.2010, am Samstag, dem 10.01.2015 und am Sonntag, dem 10.01.2016 fälligen USt-Vorauszahlungen der Fall.

Der BFH hat inzwischen aufgrund der gegen das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 24.02.2012, 3 K 468/11, eingelegten Revision mit Urteil vom 11.11.2014, VIII R 34/12 (BStBl. 2015 II S. 285) die Rechtsauffassung bestätigt, dass in diesen Fällen eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer-Zahlung im Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht zulässig ist. Die bisher im Hinblick auf das Revisionsverfahren ruhenden Einsprüche können ab sofort entsprechend den Entscheidungsgrundsätzen des BFH-Urteils erledigt werden.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebener Veranlassung ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

IMPRESSUM

Herausgeber:

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

3. Besonderheiten beim Lastschriftinzug, bei Überweisungen und Scheckzahlung

Bei Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung ist der Abfluss i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 EStG unabhängig von einer späteren tatsächlichen Inanspruchnahme durch das Finanzamt und einer Widerrufsmöglichkeit des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Fälligkeit USt-Vorauszahlung anzunehmen, soweit das betreffende Konto im Fälligkeitszeitpunkt eine hinreichende Deckung aufweist. Der Steuerpflichtige hat zu diesem Zeitpunkt von sich aus durch Erteilung der Lastschriftinzugsgenehmigung und Abgabe der entsprechenden Umsatzsteuer-Voranmeldung alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Auf den tatsächlichen Erfüllungszeitpunkt kommt es dabei nicht an. Daher ist die Zahllast einer am 10. Januar fälligen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG), aber später eingezogenen USt-Vorauszahlung regelmäßig im vorangegangenen Kalenderjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 28.04.2015, 11 K 397/15E bestätigt.

Inzwischen hat der BFH die dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss vom 08.03.2016, VIII B 58/15 als unbegründet zurückgewiesen. Über die bisher ruhenden Einsprüche kann nunmehr entsprechend den o.a. Grundsätzen entschieden werden.

Wegen des Abflusszeitpunkts bei Scheckzahlung bzw. bei Überweisung vom laufenden Konto des Steuerpflichtigen Hinweis auf H 11 Scheck EStH 2014 bzw. H 11 Überweisung EStH 2014 und ESt-Kartei NW § 11 EStG, Nr. 2000.

4. Änderung bestandskräftiger Bescheide

Wegen der Frage der Änderung/Berichtigung bestandskräftiger Steuerbescheide in Fällen, in denen USt-Vorauszahlungen bei der Ermittlung der Einkünfte des Jahres der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu Unrecht nicht als Betriebsausgaben Werbungskosten berücksichtigt worden sind, Hinweis auf die Kurzinformation Verfahrensrecht Nr. 03/2015 vom 12.05.2015.

Diese Kurzinformation ersetzt die Kurzinformation Einkommensteuer der OFD NRW Nr. 09/2014 vom 07.03.2014 zur Bedeutung des § 108 Abs. 3 AO für die USt-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe. (OFD Nordrhein-Westfalen vom 29.04.2016, StEd 2016, S. 364)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2016

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.11./14.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./18.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.12./15.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Teilwertabschreibungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG; voraussichtlich dauernde Wertminderung, Wertaufholungsgebot

Mit Schreiben vom 16.07.2014 (BStBl. I 2014, 1162) hatte das BMF nach 14 Jahren sein erstes Schreiben zu Teilwertabschreibungen und insbesondere dem durch StEntlG 1999/2000/2002 eingeführten Kriterium der voraussichtlich dauernden Wertminderung ersetzt. Nun wird auch das Schreiben aus dem Jahr 2014 erneut durch ein neues Schreiben ersetzt. Detaillierter fallen die Ausführungen zu Wertpapieren aus, die einen eigenen Gliederungspunkt erhalten und nicht mehr - wie bislang - der generellen Kategorisierung nach Anlagevermögen und Umlaufvermögen unterworfen sind. (BMF, Schreiben vom 02.09.2016; DStR 2016, 2107)

4. Einkommensteuer: Warmmiete als ortsübliche Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum

Der vollständige Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt nach § 21 Abs. 2 EStG voraus, dass das Entgelt für die Überlassung der Wohnung mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Unter „ortsüblicher Miete“ ist nach einer aktuellen Entscheidung des BFH die ortsübliche Bruttomiete - d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten (sog. „Warmmiete“) - zu verstehen. Das Finanzgericht hatte die ortsübliche Kalt- und anstelle der Warmmiete zugrunde gelegt, weshalb der BFH das Urteil der Vorinstanz aufhob und die Sache zurückverwies. (BFH, Urteil vom 10.05.2016 - IX R 44/15, DStR 2016, 2092)

5. Einkommensteuer: Schornsteinfegerleistungen als Handwerkerleistung

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 06.11.2014, Az. VI R 1/13 können auch Überprüfungen der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker begünstigte Handwerkerleistungen i.S.d. § 35a Abs. 3 EStG sein. Nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern bestehen danach auch bei Schornsteinfegerleistungen in allen noch offenen Steuerfällen keine Bedenken, die Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung zu gewähren. Das gilt sowohl für Aufwendungen für Mess- oder Überprüfungen einschließlich der Feuerstättenschau, als auch für Aufwendungen für Reinigungs- und Kehrarbeiten sowie sonstige Handwerkerleistungen.

Die entgegenstehenden Regelungen des Anwendungsschreibens zu § 35a EStG vom 10.01.2014 (BStBl. 2014 I S. 75) sind nicht mehr anzuwenden. (BMF, Schreiben vom 10.11.2015, BStBl. 2015 I 876)

6. Erbschaftsteuer: Festsetzung der Erbschaftsteuer für den Vorerbfall nach dem Tod des Vorerben

Die Erbschaftsteuer für den Vorerbfall ist nach dem Tod des Vorerben regelmäßig gegen den Nacherben und nur ausnahmsweise gegen den Erben des Vorerben festzusetzen. (BFH vom 13.04.2016, II R 55/14; DStR 2016, S. 1604)

7. Umsatzsteuer: Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Mit zwei Urteilen hat der EuGH am 15.09.2016 den Formalismus bei der Rechnungsstellung deutlich gelockert. Zinszahlungen aufgrund formaler Rechnungsmängel werden weitestgehend der Vergangenheit angehören. Unternehmen, denen in der Vergangenheit der Vorsteuerabzug aufgrund formeller Rechnungsmängel versagt wurde, haben nun die Möglichkeit, die gezahlten Zinsen zurückzuholen.

Der EuGH bestätigt ausdrücklich, dass Rechnungen mit Rückwirkung berichtigt werden können. Für diese Entscheidung hat der Neutralitätsgrundsatz überragende Bedeutung. Der Unternehmer soll vollständig von der Umsatzsteuer entlastet werden. Gerade in der sich ergebenden Belastung mit Zinsen (§ 233a AO) sieht der EuGH eine Verletzung des Neutralitätsgrundsatzes. Maßgeblich für den Vorsteuerabzug ist allein, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für sein Unternehmen bezogen hat. Das Vorliegen einer Rechnung hingegen ist nur eine formelle Voraussetzung. (Urteil vom 15.09.2016, C 516/14 - Bar-lis 06; Urteil vom 15.09.2016, C 518/14 - Senatex)